



Datum, 31.01.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/21/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2024	

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Änderung des Gebührentarifs für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Sachdarstellung:

In Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es derzeit 15 Grundstücke auf denen das anfallende Abwasser in Abwassersammelgruben gesammelt wird. Die Entnahme des Abwassers besorgt die Stadt im Rahmen ihrer Kontrollfunktion.

Da die Firma Taunus Saugwagenbetrieb Peter Mag GmbH & Co. KG (TSW) unangekündigt zum 01.01.2024 erneut die Preise für die Entsorgung und zusätzlich die Abrechnungsmodi geändert hat, hat die Stadt den bestehenden Vertrag gemäß § 13 Abs. A fristlos gekündigt.

Preise bis 31.12.2023	Mindestabnahme 3 m ³	199,50 € pauschal (ohne Entsorgungskosten)
Preise ab 01.01.2024	bei 3 m ³ Abnahme	404,82 € für 1 Std. Arbeitszeit (ohne Entsorgungskosten)

Da es sich um einen Entsorgungsnotstand handelt, wurden nach Vergabeverordnung 2 Preisangebote eingeholt:

Abwasserverband Oberes Usatal, Usingen	pro m ³	83,33 € pauschal
unter 4 m ³ mindestens		250,00 € pauschal
ab 4 m ³		350,00 € pauschal
jede Zusatzfahrt		195,00 € pauschal
Heilos Abwassertechnik, Butzbach	pro m ³	131,75 € (zeitabhängig)
Mindestabnahme 3 m ³		395,25 € (1 Std. Arbeitszeit)
Jede weitere ½ Std.		95,20 €
Jede Zusatzfahrt		191,25 €

Da der AWV die Entsorgungskosten mit in die Pauschale eingerechnet hat und den Zeitaufwand über eine Preisstaffelung erfasst, ergibt sich für den Fäkalgrubenbetreiber folgender End-Kostenvergleich:

AWV

Für eine Menge bis 4 m³ = 250,00 €, bis 6 m³ = 350,00 € und bis 12 m³ = 545,00 € (inkl. Entsorgungskosten)

Heilos Abwassertechnik

Für eine Menge von 3 m³ = 458,90 €, bis 6 m³ = 572,25 € und bis 12 m³ = 755,25 € (inkl. Entsorgungskosten)

Als der günstigste Anbieter wird der Abwasserverband Oberes Usatal (AWV) zukünftig mit der Abholung und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben beauftragt.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.03.2024 folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Form der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

erlassen:

Artikel I

Änderung § 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

§ 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben:

für Mengen unter 4 m ³	pauschal 250,00 €
für Mengen ab 4 m ³	pauschal 350,00 €
für jede Zusatzfahrt	pauschal 195,00 €

Die Abnahmegebühr der Kläranlage ist in dieser Pauschale bereits enthalten.

§ 28 Absatz 2 entfällt.

Artikel II

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Absatz 1 und 2 aus der 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister